

§13

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. August 1968

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Neumann
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister der Finanzen
Böhm

Anordnung
über die Anwendung von Sonderabschreibungen
und die Behandlung von Restbuchwerten
aus Grundmitteln
vom 4. September 1968

I.

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für

die volkseigenen Betriebe und volkseigenen Kombinate einschließlich der volkseigenen Außenhandelsbetriebe und volkseigenen Einrichtungen, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten

die diesen volkseigenen Betrieben, volkseigenen Kombinate und Einrichtungen übergeordneten Organe, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten

(im folgenden zusammenfassend VEB und volkseigene Kombinate genannt).

(2) Diese Anordnung gilt nicht für die VEB Kommunale Wohnungsverwaltung.

II.

Sonderabschreibungen

§ 2

(1) Die VEB und volkseigenen Kombinate, die wirtschaftlich strukturbestimmende Aufgaben durchführen*, können zur Berücksichtigung des moralischen Verschleißes an Grundmitteln Sonderabschreibungen planen und anwenden. Die Sonderabschreibungen können für erzeugtes- und verfahrenstechnisch spezialisierte Maschinen und Ausrüstungen angewandt werden, deren Aussonderung aus der Nutzung infolge des wissenschaftlich-technischen Fortschritts vor dem Ablauf der normativen Nutzungsdauer bzw. der festgesetzten Restnutzungsdauer planmäßig festgelegt wird. Die VEB und volkseigenen Kombinate beantragen die Bestätigung der Sonderabschreibungen bei den Generaldirektoren der WB bzw. dem Leiter des übergeordneten Organs.

(2) Die Generaldirektoren der WB bzw. Leiter des den VEB und volkseigenen Kombinate!) übergeordneten *s.

* VEB und volkseigene Kombinate gemäß Abschnitt II ZU* 4 des Beschlusses vom 26. Juni 1968 über die Grundsatzregelung für komplexe Maßnahmen zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Planung und Wirtschaftsführung für die Jahre 1969 und 1970 (GBl. II Nr. 66 S. 433).

Organs sind zur Bestätigung von Sonderabschreibungen berechtigt. Die Bestätigung von Sonderabschreibungen ist vom volkswirtschaftlichen Nutzen, insbesondere von der höheren Effektivität der Ausnutzung der Grundmittel durch neue technologische Verfahren oder den Einsatz moderner hocheffektiver Maschinen und Ausrüstungen abhängig zu machen. Durch die Anwendung von Sonderabschreibungen ist die Rationalisierung der Produktions- und Zirkulationsprozesse und die Senkung der Selbstkosten zu fördern.

(3) Die Sonderabschreibungen verbleiben den VEB und volkseigenen Kombinate in voller Höhe.

(4) Sonderabschreibungen sind kalkulationsfähig. Erhöhungen bestehender Einzelpreise und des Preisniveaus dürfen durch die Anwendung von Sonderabschreibungen nicht eintreten.

(5) Normative der Nettogewinnabführung an den Staat und die Mindestabführung in Mark werden durch die Sonderabschreibungen nicht verändert. Die Sonderabschreibungen sind im Plan und in der Berichterstattung gesondert auszuweisen.

III.

Restbuchwerte

§ 3

fc

(1) Für alle Grundmittel, die infolge Verkauf, Abriß und Verschrottung, Schadensfall oder aus sonstigen Gründen ausgesondert werden, sind der Verschleiß, der Nettowert und der Restbuchwert festzustellen.

(2) Bei Abbruch, Verschrottung und sonstigen Verlusten ist der Restbuchwert gleich dem Nettowert der Grundmittel. Beim Verkauf eines Grundmittels ist der Restbuchwert gleich dem Nettowert abzüglich des erzielten Verkaufserlöses, sofern dieser Erlös geringer ist als der Nettowert.

(3) Versicherungsleistungen gelten als Verkaufserlös.

(4) Bei der Umsetzung von Grundmitteln, die in Ausnahmefällen mit Zustimmung der zuständigen Organe auf Grund gesetzlicher Bestimmungen vorgenommen wird, ist zu vereinbaren, in welcher Höhe der künftige Rechtsträger den Nettowert übernimmt. Wird der Nettowert nicht in voller Höhe übernommen, gilt die Differenz als Restbuchwert.

§ 4

(1) Die Restbuchwerte sind in die Selbstkosten des VEB bzw. volkseigenen Kombines zu verrechnen; eine Ausbuchung zu Lasten von Fonds ist nicht zulässig.

(2) Die Verrechnung der Restbuchwerte in die Selbstkosten kann auf einen Zeitraum bis zu 5 Jahren verteilt werden, wenn die Restbuchwerte ausgesonderter Grundmittel in diesem Zeitraum

— durch den Einsatz neuer, leistungsfähigerer Grundmittel oder

— durch Rationalisierungs- und Rekonstruktionsmaßnahmen

erwirtschaftet werden.

Diese Restbuchwerte sind planbar und kalkulierbar, wenn der Nutzen aus der Aussonderung ihre Verrechnung in die Selbstkosten ohne Erhöhung der Kosten je Einheit des Erzeugnisses zuläßt. Preiserhöhungen dürfen durch die Verrechnung von Restbuchwerten in die Selbstkosten nicht eintreten.